Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 14 Ausgegeben Danzig, den 3. März 1934

44

Verordnung
zur Änderung einiger Bestimmungen des Strafrechts.
Vom 28. Februar 1934.

Auf Grund des § 1 Ziff. 9, 28 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273) wird mit Gesetzeskraft folgendes verordnet:

Artikel I

Änderung des Strafgesetzbuchs

Das Strafgesetzbuch wird geändert wie folgt:

1. Im § 4 Abs. 2 Nr. 1 werden hinter dem Worte „Münzverbrechen" die Worte „oder Münzvergehen" eingefügt:
2. § 20 erhält folgende Fassung:

   Wo das Gesetz die Wahl zwischen Zuchthaus oder Gefängnis und Festungshaft gestattet, darf auf Festungshaft nur dann erkannt werden, wenn die Tat sich nicht gegen das Wohl des Volkes gerichtet und der Täter ausschließlich aus ehrenhaften Beweggründen gehandelt hat.
3. Hinter § 49a wird folgender § 49b eingefügt:

   § 49b

   Wer an einer Verbindung oder Verabredung teilnimmt, die Verbrechen wider das Leben bezweckt oder als Mittel für andere Zwecke in Aussicht nimmt, oder wer eine solche Verbindung unterstützt, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft.

   In besonders schweren Fällen ist die Strafe Zuchthaus bis zu fünf Jahren.

   Nach diesen Vorschriften wird nicht bestraft, wer der Behörde oder dem Bedrohten so rechtzeitig Nachricht gibt, daß ein in Verfolgung der Bestrebungen der Verbindung oder Verabredung beabsichtigtes Verbrechen wider das Leben verhindert werden kann.
4. Im § 86 Abs. 1 sind hinter den Worten „drei Jahren" die Worte einzufügen „oder Gefängnis von einem bis zu drei Jahren."
5. Hinter § 86 wird folgender § 86a eingefügt:

   § 86a

   Gegenstände, die zur Begehung einer der in den §§ 81 bis 86 bezeichneten Verbrechen gebraucht oder bestimmt sind, können eingezogen oder unbrauchbar gemacht werden, auch wenn sie weder dem Täter noch einem Teilnehmer gehören.

   Kann keine bestimmte Person verfolgt oder verurteilt werden, so kann auf die Einziehung oder Unbrauchbarmachung selbständig erkannt werden.
6. Hinter § 107 wird folgender § 107a eingefügt:

   § 107a

   Wer nichtverbotene Versammlungen, Aufzüge oder Kundgebungen mit Gewalt oder durch Bedrohung mit einem Verbrechen verhindert oder sprengt, wird mit Gefängnis, neben dem auf Geldstrafe erkannt werden kann, bestraft.

   Wer in nichtverbotenen Versammlungen oder bei nichtverbotenen Aufzügen oder Kundgebungen Gewalttätigkeiten in der Absicht begeht, die Versammlung, den Aufzug oder die Kundgebung zu sprengen, wird mit Gefängnis und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 11. 3. 1934)

7. Hinter § 145a wird folgender § 145b eingefügt:

§ 145b

Wer ein Tier unnötig quält oder roh mißhandelt, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

8. Im § 164 wird der Abs. 1 durch folgende Vorschriften ersetzt:

Wer einem anderen bei einer Behörde oder einem zur Entgegennahme von Anzeigen zuständigen Beamten oder öffentlich wider besseres Wissen einer strafbaren Handlung oder der Verletzung einer Amts- oder Dienstpflicht in der Absicht verdächtigt, ein behördliches Verfahren oder andere behördliche Maßnahmen gegen ihn herbeizuführen oder fortdauern zu lassen, wird wegen falscher Anschuldigung mit Gefängnis nicht unter einem Monat bestraft.

Ebenso wird bestraft, wer in gleicher Absicht bei einer der im Abs. 1 bezeichneten Stellen oder öffentlich über einen anderen wider besseres Wissen eine sonstige Behauptung tatsächlicher Art aufstellt, die geeignet ist, ein behördliches Verfahren oder andere behördliche Maßnahmen gegen ihn herbeizuführen oder fortdauern zu lassen.

Ist die Tat in der Absicht begangen, sich oder einem Dritten einen Vorteil zu verschaffen, so ist die Strafe Gefängnis nicht unter drei Monaten.

Neben der Strafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Ist die falsche Anschuldigung (Abs. 1, 2) nicht wider besseres Wissen, aber vorsätzlich oder leichtfertig begangen, so ist die Strafe Gefängnis bis zu einem Jahre oder Geldstrafe.

9. Hinter § 186 wird folgender § 186a eingefügt:

Steht im Falle der üblen Nachrede (§ 186) der Verletzte im öffentlichen Leben und ist die ehrenrührige Tatsache öffentlich behauptet oder verbreitet worden und geeignet, den Verletzten des Vertrauens unwürdig erscheinen zu lassen, dessen er für sein öffentliches Wirken bedarf, so ist die Strafe Gefängnis nicht unter drei Monaten, wenn der Täter sich nicht erweislich in entschuldbarem gutem Glauben an die Wahrheit der Äußerung befunden hat.

10. Hinter § 187 wird folgender § 187a eingefügt:

§ 187a

Steht im Falle der Verleumdung (§ 187) der Verletzte im öffentlichen Leben und ist die ehrenrührige Tatsache öffentlich behauptet oder verbreitet worden und geeignet, den Verletzten des Vertrauens unwürdig erscheinen zu lassen, dessen er für sein öffentliches Wirken bedarf, so ist die Strafe Gefängnis nicht unter sechs Monaten.

11. Dem § 188 wird folgender Abs. 3 zugefügt:

In den Fällen der §§ 186a und 187a kann das Gericht neben der Strafe und unabhängig von einer nach Abs. 1 zu verhängenden Buße auf eine an die Staatskasse zu entrichtende Buße bis zu einhunderttausend Gulden erkennen.

12. Hinter § 210 wird folgender § 210a eingefügt:

§ 210a

Der Zweikampf mit Schlägern unter Vorkehrungen, die bestimmt und geeignet sind, gegen Lebensgefahr zu schützen, sowie die Herausforderung zu einem solchen Zweikampf und deren Annahme sind straflos.

13. Die §§ 218 bis 220 erhalten folgende Fassung:

§ 218

Eine Frau, die ihre Frucht im Mutterleib oder durch Abtreibung tötet oder die Tötung durch einen anderen zuläßt, wird mit Gefängnis bestraft.

Ebenso wird ein anderer bestraft, der eine Frucht im Mutterleib oder durch Abtreibung tötet.

Der Versuch ist strafbar.

Wer die im Abs. 2 bezeichnete Tat ohne Einwilligung der Schwangeren oder gewerbsmäßig begeht, wird mit Zuchthaus bestraft. Ebenso wird bestraft, wer einer Schwangeren ein Mittel oder Werkzeug zur Abtreibung der Frucht gewerbsmäßig verschafft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter 3 Monaten ein.

§ 219

Wer zu Zwecken der Abtreibung Mittel, Gegenstände oder Verfahren öffentlich ankündigt oder anpreist oder solche Mittel oder Gegenstände an einem allgemein zugänglichen Orte ausstellt, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Die Vorschrift des Abs. 1 findet keine Anwendung, wenn Mittel, Gegenstände oder Verfahren, die zu ärztlich gebotenen Unterbrechungen der Schwangerschaft dienen, Ärzten oder Personen, die mit solchen Mitteln oder Gegenständen erlaubterweise Handel treiben, oder in ärztlichen oder pharmazeutischen Fachzeitschriften angekündigt oder angepriesen werden.

§ 220

Wer öffentlich seine eigenen oder fremde Dienste zur Vornahme oder Förderung von Abtreibungen anbietet, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

14. Im § 223 a wird der zweite Absatz gestrichen und statt dessen als § 223 b folgende Vorschrift eingefügt:

§ 223 b

Wer Kinder, Jugendliche oder wegen Gebrechlichkeit oder Krankheit Wehrlose, die seiner Fürsorge oder Obhut unterstehen oder seinem Hausstand angehören oder die von dem Fürsorgepflichtigen seiner Gewalt überlassen worden oder durch ein Dienst oder Arbeitsverhältnis von ihm abhängig sind, quält oder roh mißhandelt oder wer durch böswillige Vernachlässigung seiner Pflicht, für sie zu sorgen, sie an der Gesundheit schädigt, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft.

In besonders schweren Fällen ist die Strafe Zuchthaus bis zu fünf Jahren.

15. Hinter § 226 wird folgender § 226 a eingefügt:

§ 226 a

Wer eine Körperverletzung mit Einwilligung des Verletzten vornimmt, handelt nur dann rechtswidrig, wenn die Tat trotz der Einwilligung gegen die guten Sitten verstößt.

16. Hinter § 248 a wird folgender § 248 b eingefügt:

§ 248 b

Wer ein Kraftfahrzeug oder ein Fahrrad gegen den Willen des Berechtigten in Gebrauch nimmt, wird, sofern die Tat nicht nach anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist, mit Gefängnis bis zu drei Jahren bestraft.

Der Versuch ist straffbar.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein. Die Zurücknahme des Antrags ist zulässig.

Wer die Tat gegen seinen Ehegatten oder gegen einen Verwandten absteigender Linie begeht, ist straffrei.

Kraftfahrzeuge im Sinne dieser Verordnung sind die Fahrzeuge, die durch Maschinenkraft bewegt werden, Landkraftfahrzeuge nur insoweit, als sie nicht an Bahngleise gebunden sind.

17. Im § 263 wird hinter dem Abs. 3 folgender Absatz eingefügt:

In besonders schweren Fällen tritt an die Stelle der Gefängnisstrafe Zuchthaus bis zu zehn Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt insbesondere dann vor, wenn die Tat das Wohl des Volkes geschädigt oder einen anderen besonders großen Schaden zur Folge gehabt oder der Täter besonders arglistig gehandelt hat.

18. Der § 266 erhält folgende Fassung:

§ 266

Wer vorsätzlich die ihm durch Gesetz, behördlichen Auftrag oder Rechtsgeschäft eingeräumte Befugnis, über fremdes Vermögen zu verfügen oder einen anderen zu verpflichten, mißbraucht oder die ihm kraft Gesetzes, behördlichen Auftrags, Rechtsgeschäfts oder eines Treuverhältnisses obliegende Pflicht, fremde Vermögensinteressen wahrzunehmen, verletzt und dadurch dem, dessen Vermögensinteressen er zu betreuen hat, Nachteil zufügt, wird wegen Untreue mit Gefängnis und mit Geldstrafe bestraft. Daneben kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

In besonders schweren Fällen tritt an die Stelle der Gefängnisstrafe Zuchthaus bis zu zehn Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt insbesondere dann vor, wenn die Tat das Wohl des Volkes geschädigt oder einen anderen besonders großen Schaden zur Folge gehabt oder der Täter besonders arglistig gehandelt hat.

19. In § 360 erhalten die Nummern 7 und 13 folgende Fassung:

7. Wer ohne ausdrückliche Ermächtigung der zuständigen Behörde das Wappen der Freien Stadt Danzig führt oder gebraucht oder wer unbefugt eine Dienstflagge der Freien Stadt Danzig oder des Ausschusses für den Hafen und die Wasserwege von Danzig

gebraucht; dem Wappen und den Flaggen stehen solche gleich, welche ihnen zum Verwechseln ähnlich sehen.

13. Wer einer zum Zwecke des Tierschutzes erlassenen Vorschrift zuwiderhandelt.

Artikel II

Die Verordnung zur Wahrung des Ansehens nationaler Verbände vom 10. Oktober 1933 (G. Bl. S. 502) erhält folgenden § 5 a:

§ 5 a

Die Verbände des § 1 gelten nicht als Verbindungen im Sinne des § 128 Str. G. B.

Artikel III

Änderung des G. m. b. H. Gesetzes

Das Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung wird geändert wie folgt:

Hinter § 81 wird folgender § 81 a eingefügt:

§ 81 a

Wer als Geschäftsführer, Liquidator oder Mitglied eines Aufsichtsrats oder eines ähnlichen Organs einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung vorsätzlich zum Nachteil der Gesellschaft handelt, wird mit Gefängnis und mit Geldstrafe bestraft. Daneben kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

In besonders schweren Fällen tritt an die Stelle der Gefängnisstrafe Zuchthaus bis zu zehn Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt insbesondere dann vor, wenn die Tat das Wohl des Volkes geschädigt oder einen anderen besonders großen Schaden zur Folge gehabt oder der Täter besonders arglistig gehandelt hat.

Artikel IV

Änderung des Börsengesetzes

Das Börsengesetz vom 22. Juni 1896 in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Mai 1908 (R. G. Bl. I S. 215) wird geändert wie folgt:

In § 95 wird der Absatz 2 durch folgende Vorschrift ersetzt:

In besonders schweren Fällen tritt an die Stelle der Gefängnisstrafe Zuchthaus bis zu zehn Jahren; ein besonders schwerer Fall liegt insbesondere dann vor, wenn die Tat das Wohl des Volkes geschädigt oder einen anderen besonders großen Schaden zur Folge gehabt oder der Täter besonders arglistig gehandelt hat.

Artikel V

Änderung des Handelsgesetzbuches

Das Handelsgesetzbuch wird geändert wie folgt:

Im § 312 wird der Absatz 3 durch folgende Vorschrift ersetzt:

In besonders schweren Fällen tritt an die Stelle der Gefängnisstrafe Zuchthaus bis zu zehn Jahren; ein besonders schwerer Fall liegt insbesondere dann vor, wenn die Tat das Wohl des Volkes geschädigt oder einen anderen besonders großen Schaden zur Folge gehabt oder der Täter besonders arglistig gehandelt hat.

Artikel VI

Änderung des Versicherungs-Aufsichtsgesetzes

Das Gesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901 in der Fassung der Reichsgesetze vom 20. Dezember 1911 und 24. Oktober 1917 (R. G. Bl. 1901 S. 139; 1911 S. 985; 1917 S. 973) und der Verordnung vom 8. Dezember 1931 (G. Bl. S. 911) wird geändert wie folgt:

Im § 110 wird der Absatz 3 durch folgende Vorschrift ersetzt:

In besonders schweren Fällen tritt an die Stelle der Gefängnisstrafe Zuchthaus bis zu zehn Jahren; ein besonders schwerer Fall liegt insbesondere dann vor, wenn die Tat das Wohl des Volkes geschädigt oder einen anderen besonders großen Schaden zur Folge gehabt oder der Täter besonders arglistig gehandelt hat.

Artikel VII

Änderung des Genossenschaftsgesetzes

Das Gesetz betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom 20. Mai 1898 (R.G.Bl. S. 810) in der zur Zeit in Danzig geltenden Fassung wird geändert wie folgt:

Dem § 146 wird als Absatz 3 folgende Vorschrift hinzugefügt:

In besonders schweren Fällen tritt an die Stelle der Gefängnisstrafe Zuchthaus bis zu zehn Jahren; ein besonders schwerer Fall liegt insbesondere dann vor, wenn die Tat das Wohl des Volkes geschädigt oder einen anderen besonders großen Schaden zur Folge gehabt oder der Täter besonders arglistig gehandelt hat.

Artikel VIII

Änderung der Reichsversicherungsordnung

Die Reichsversicherungsordnung wird geändert wie folgt:

Dem § 23 Abs. 2 wird als Satz 4 folgende Vorschrift hinzugefügt:

In besonders schweren Fällen tritt an die Stelle der Gefängnisstrafe Zuchthaus bis zu zehn Jahren; ein besonders schwerer Fall liegt insbesondere dann vor, wenn die Tat das Wohl des Volkes geschädigt oder einen anderen besonders großen Schaden zur Folge gehabt oder der Täter besonders arglistig gehandelt hat.

Artikel IX

Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

Das Gerichtsverfassungsgesetz wird geändert wie folgt:

In § 76 erhält der Abs. 2 folgende Fassung:

In der Hauptverhandlung ist die Strafkammer besetzt: mit dem Vorsitzenden und zwei Schöffen (kleine Strafkammer), wenn sich die Berufung gegen ein Urteil des Amtsrichters richtet; mit drei Richtern mit Einschluß des Vorsitzenden und zwei Schöffen (große Strafkammer), wenn sich die Berufung gegen ein Urteil des Schöffengerichts richtet.

Artikel X

Änderung der Rechtsverordnung betr. Maßnahmen zur Erhöhung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

Die Rechtsverordnung betr. Maßnahmen zur Erhöhung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vom 30. Juni 1933 (G.Bl. S. 287) wird in Artikel II ergänzt wie folgt:

Hinter § 10 wird folgender § 10a eingefügt:

§ 10a

Zur Verbreitung bestimmte Schriften, deren Vervielfältigung in anderer Weise als durch Drucklegung erfolgt, gelten im Sinne dieser Verordnung als Druckschriften.

Artikel XI

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Verkündigung folgenden Tage in Kraft.

Danzig, den 28. Februar 1934.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Rauschning Dr. Wiercinski-Keiser

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.